



Beitragsordnung

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.04.2022

Nach Aufnahme durch den Vorstand muss eine **AUFNAHMEGEBÜHR** bezahlt werden, die in begründeten Fällen nach Rücksprache mit dem Vorstand in Teilbeträge aufgeteilt werden kann.

Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr.

<u>Die Aufnahmegebühr</u>	einmalig
Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre	frei
Jugendliche von 16 bis 17 Jahre	€ 65,00
Personen ab 18 Jahre	€ 130,00
Familien*	€ 180,00

Treten Kinder/Partner, von denen bereits ein Elternteil/Partner als Einzelmitglied geführt wird, dem Verein bei und sind hierdurch die Voraussetzungen einer Familienmitgliedschaft erfüllt, ist als Aufnahmegebühr nur die Differenz zwischen Aufnahmegebühr „Personen ab 18 Jahre“ und „Familien“ zu zahlen (unabhängig von der Zahl der beitretenden Familienmitglieder jedoch nur einmal).

Der **BEITRAG** wird gezahlt von Mitgliedern gemäß § 4 a, b, d der Satzung.

Die Zahlung des Beitrages ist nur im Lastschriftverfahren möglich!

Der Beitrag ist im Voraus für das ganze Kalenderjahr zu entrichten. Die Abbuchung erfolgt im Januar des Berechnungsjahres.

<u>Der Beitrag</u>	pro Jahr
Kinder und Jugendliche bis 13 Jahre	€ 56,00
Jugendliche von 14 bis 17 Jahre	€ 79,00
Personen ab 18 Jahre	€ 136,00
Familien*	€ 225,00
passive Mitglieder	€ 90,00

* Beim Familienbeitrag sind Kinder bis zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit beitragsfrei. Ab einem Alter von 18 Jahren ist dem Vorstand die wirtschaftliche Abhängigkeit bis zum 30. November eines jeden Jahres durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen. Erhält der Vorstand eine derartige Bescheinigung nicht, wandelt sich die Mitgliedschaft automatisch zum Jahresende in eine Einzelmitgliedschaft für Personen ab 18 Jahren um. Bei

Eintritt von Kindern/Partnern, von denen bereits ein Elternteil/Partner als Einzelmitglied geführt wird, ist als Aufnahmegebühr die Differenz zwischen Aufnahmegebühr „Personen ab 18 Jahre“ und „Familien“ zu zahlen; als Beitrag ist die Differenz zwischen Einzelbeitrag und Familienbeitrag zeitanteilig aufzuzahlen.

* Partner, die in eheähnlichen Verhältnissen leben, werden beitragsmäßig wie Familien behandelt.

- Schüler, Auszubildende, Studenten und Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten oder sich im Bundesfreiwilligendienst engagieren, im Alter bis 28 Jahre, entrichten die gleiche Aufnahmegebühr wie Jugendliche von 16 bis 17 Jahre und den gleichen Jahresbeitrag wie Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- Inhaber:innen einer Zweitmitgliedschaft, die nachweisbar in einem anderen VDST-Tauchverein Mitglied sind, zahlen den auf sie entfallenden Beitrag abzüglich derjenigen Kosten, die gegenüber Dritten im Rahmen der Zweitmitgliedschaft nicht anfallen (z.B. Beiträge zur Versicherung oder zum Landessportbund).
- Bei einem Wiedereintritt in den Verein innerhalb von 5 Jahren nach der Kündigung der Mitgliedschaft muss keine erneute Aufnahmegebühr gezahlt werden.

Die Mitgliedschaft derjenigen Mitglieder ruht, die mit ihren Beitragszahlungen länger als zwei Monate im Rückstand sind.

Bei einem Rückstand von 4 Monaten erlischt die Mitgliedschaft nach einmaliger Mahnung automatisch. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können auf Vorstandsbeschluss die Beiträge gestundet werden.

Die festgesetzten Gebühren für die Badbenutzung trägt im Bedarfsfall jedes Mitglied selbst.

Änderungen der Bankverbindung müssen dem Vorstand umgehend mitgeteilt werden, damit nicht unnötige Rückbuchungsgebühren anfallen. Für jeden nicht vom TTMG zu vertretenden erfolglosen Einzugsversuch werden Gebühren in der angefallenen Höhe zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von € 5,- erhoben.

* * *